

<b>Alte Fassung</b>	<b>Neue Fassung</b>
<p><b>§ 6 Elternbeitrag, Essensgeld</b></p> <p>(1) Die Eltern müssen zur anteiligen Finanzierung der Betriebskosten einen monatlichen Elternbeitrag nach den Regelungen der städtischen Beitragssatzung in der jeweils geltenden Fassung bezahlen. Der Beitrag ist in gleichen Monatsraten jeweils im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.</p>	<p><b>§ 6 Elternbeitrag, Essensgeld</b></p> <p>(1) Die Eltern müssen zur anteiligen Finanzierung der Betriebskosten einen monatlichen Elternbeitrag nach den Regelungen der städtischen Beitragssatzung in der jeweils geltenden Fassung bezahlen. Der Beitrag ist in gleichen Monatsraten jeweils im Voraus bis zum 15. eines jeden Monats zu zahlen.</p>
<p>(2) Für Kinder, die am Essen teilnehmen, ist ein Essensgeld zu zahlen, das durch einen Beschluss des Rates der Stadt Köln festgesetzt wird. Das Essensgeld ist auch während der Schließungszeiten in voller Höhe zu entrichten. Es wird jedoch anteilig gekürzt, wenn die Kindertageseinrichtung aus wichtigem Grund (§ 4, Ziffer 2, Satz 2) länger als 1 Woche geschlossen wird. Das Essensgeld kann pauschal (ohne Anrechnung von Fehltagen) oder spitz (mit Abrechnung der tatsächlichen Essen) gezahlt werden. Die Eltern haben bei Aufnahme bzw. Anmeldung zum Mittagessen ein Wahlrecht. Änderungen können nur für die Zukunft sowie unter Einhaltung der Kündigungsfrist nach § 11 zum 1. eines Monats erfolgen. Sofern das Essensgeld mit Spitzabrechnung gezahlt wird, kann die Erstattung aus organisatorischen Gründen nur jährlich nach Ende des Kindergartenjahres erfolgen.</p>	<p>(2) Der Träger kann ein Entgelt für das Mittagessen verlangen. Einzelheiten werden privatrechtlich in einem Betreuungs- und Verpflegungsvertrag geregelt.</p>
<p>(3) Bei einer teilstationären Unterbringung im Rahmen von Eingliederungshilfe kann vom Hilfeempfänger bzw. von den Eltern gemäß § 54 Abs.1 Satz 1 SGB XII ein Kostenbeitrag in Höhe der für den häuslichen Lebensunterhalt ersparten Aufwendungen gefordert werden.</p>	